



Statutenüberarbeitung

Antrag an die GV vom 16. März 2012

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Elternverein Langnau am Albis (nachfolgend EVL genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Langnau am Albis (ZH).

Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Elternverein stellt sich folgenden Aufgaben:

- Organisieren von Anlässen für Kinder in kulturellen-, kreativen- und sportlichen Bereichen sowie Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- Betreiben oder unterstützen von Spielgruppen und ähnlichen Einrichtungen
- Betreiben oder unterstützen der Babysittervermittlung
- Integrationsförderung von Neuzuzüglern oder Familien aus anderen Kulturen durch Organisieren von Familienanlässen
- Elternbildung
- Plattform für den Austausch unter Eltern
- Der Verein strebt eine zweckmässige Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen an.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand und gleichzeitiger Zahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Die Aktiv-Mitgliedschaft erwerben können Eltern und interessierte Personen, welche den unter Art. 2 definierten Zweck des Vereins unterstützen. Aktiv-Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei der Familienmitgliedschaft hat jede Familie nur eine Stimme.

Die Passiv -Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche den unter Art. 2 definierten Zweck des Vereins unterstützen. Passiv- Mitglieder erhalten den Jahresbericht und die Einladung zur Mitgliederversammlung. Im Gegensatz zu den Aktiv-Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder (Aktive/Passive) haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Beim Eintritt bis zum 30. September ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Eintritt vom 1. Oktober bis 31. Dezember entfällt der Jahresbeitrag des laufenden Jahres.

Art. 4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Automatisch ausgeschlossen werden Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgloser Mahnung bis 31. Juli des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt haben. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann eine Person/Familie durch Mehrheitsentscheid an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des EVL zu widerhandelt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt, in der Regel im Frühjahr und behandelt:

- Die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Kassierin und des Vorstands
- Die Abnahme des Jahresberichts
- Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen
- Die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Genehmigung von neuen Statuten bzw. Statutenänderungen
- Die Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes, von einem der beiden Rechnungsrevisoren oder von 1/5 der Mitglieder, unter Nennung der Traktanden, verlangt wird. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage (Poststempel) vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizufügen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.

An der Mitgliederversammlung finden in der Regel offene Abstimmungen statt, ausser es wird von der Mehrheit der Versammlung ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt.

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge für die Revision der Statuten müssen dem Vorstand zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstands werden jährlich gewählt oder bestätigt und können ohne Einschränkung wiedergewählt werden. Rücktritte aus dem Vorstand sind der/dem Vorsitzenden mindestens 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres bekannt zu geben und sind auf die Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nach Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies umfasst zum Beispiel:

- Führen der laufenden Geschäfte
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Aufnahme von Neumitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- Vorsitzender/PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassiererIn
- AktuarIn
- Mindestens 1 BeisitzerIn

Der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn unterschreibt mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Wenn eines oder mehrere Ämter nicht besetzt werden, bleibt der Vorstand trotzdem handlungsfähig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Tatsächliche Spesen werden vergütet. Der Vorstand erhält eine Sitzungspauschale von max. 100.- Fr. pro Vereinsjahr. In Sonderfällen sind weitere Vergütungen möglich, die an der Mitgliederversammlung zu begründen sind.

Art. 9 Rechnungsrevision

Die Rechnungs-RevisorInnen (mindestens zwei) kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Für den Antrag zur Decharge-Erteilung an der Mitgliederversammlung genügt die Anwesenheit eines/r RevisorIn. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie können ohne Einschränkungen wiedergewählt werden.

Art. 10 Arbeitsgruppen

Nach Bedarf können zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet werden, die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten. Die Arbeitsgruppen informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über ihre Tätigkeit. Arbeitsgruppen arbeiten ehrenamtlich. Tatsächliche Spesen werden vergütet. In Sonderfällen sind weitere Vergütungen möglich, die an der Mitgliederversammlung zu begründen sind. In einer Arbeitsgruppe können nur Vereinsmitglieder mitwirken.

Art. 11 Finanzen

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Aktive/Passive)
- Spenden und Zuwendungen
- Beiträgen der politischen Gemeinde oder anderer Organisationen
- Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen

Der Verein arbeitet weder wirtschaftlich noch gewinnorientiert. Sollte der Verein Gewinn erwirtschaften, wird auf eine Gewinnverteilung bzw. auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen verzichtet. Der Gewinn muss vom Verein zweckgebunden eingesetzt werden.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt, betragen jedoch höchstens CHF 100 pro Jahr.

Art. 13 Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und/oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen drei Jahre eingefroren, um mit diesem Startkapital einen ähnlich orientierten Verein zu gründen. Nach drei Jahren wird das Vermögen dem/der letzten PräsidentIn übergeben mit der Auflage, dieses einer Institution mit ähnlichen Zielen zukommen zu lassen. Ist keine geeignete Institution auffindbar, wird das Vermögen der Gemeinde Langnau am Albis übergeben, um dieses zweckgebunden (für Familien) einzusetzen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Die revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Langnau am Albis, 16. März 2012

Die Präsidentin

Die Vize-Präsidentin

Die Aktuarin